

Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Wirtschaft  
und Technologie

Ausschussdrucksache 17(9)505  
22. Juni 2011

## **Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze**

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung  
im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages**

**Dr.-Ing. Christoph Maurer  
22. Juni 2011**

**CONSENTEC  
Consulting für Energiewirtschaft  
und -technik GmbH**

Grüner Weg 1  
D-52070 Aachen

Tel. +49. 241. 93836-0

Fax +49. 241. 93836-15

E-Mail [info@consentec.de](mailto:info@consentec.de)

[www.consentec.de](http://www.consentec.de)



## 1 Notwendigkeit des Netzausbaus

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze zielt auf eine Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze insbesondere der Höchst- und Hochspannungsebene. Dieser Ausbau ist für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung dringend notwendig. Insbesondere verursacht die zunehmende dargebotsabhängige, an lastfernen Standorten konzentrierte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien, speziell Onshore- und zukünftig Offshore-Windenergie, einen stark ansteigenden Transportbedarf, für den die Höchst- und Hochspannungsnetze in ihrer heutigen Form nicht ausgelegt sind. Bereits heute ist das für die Versorgungssicherheit in Deutschland entscheidende Übertragungsnetz zu nennenswerten Zeitbereichen des Jahres so hoch ausgelastet, dass die Systemsicherheit nur über netz- und marktbezogene Eingriffe entsprechend § 13 (1) EnWG hergestellt werden kann. Dabei sind verschiedene bereits beobachtbare und möglicherweise noch eintretende negative Konsequenzen zu beachten:

- Der kontinuierliche Eingriff in den wettbewerblichen Kraftwerkseinsatz verringert die Effizienz der Stromerzeugung und verhindert das Zusammenwachsen des europäischen Elektrizitätsbinnenmarkts.
- Bei dauerhaften und strukturellen Engpässen innerhalb Deutschlands kann eine volkswirtschaftlich unerwünschte Aufteilung der einheitlichen deutschen Großhandelspreiszone für Strom notwendig werden.
- Ohne eine schnelle Umsetzung des notwendigen Netzausbaus droht eine zunehmende Abregelung nicht nur konventioneller, sondern auch erneuerbarer Stromerzeugung.
- Die bereits heute beobachtete Ausnutzung betrieblicher Reserven zur Befriedigung des Transportbedarfs sowie die flächendeckend hohe Netzauslastung verringern die Toleranz des Systems gegenüber unerwarteten und von den Netzsicherheitskriterien nicht abgedeckten, aber nicht auszuschließenden Störereignissen und erhöhen damit die Gefahr eines großflächigen Stromausfalls.

Vor diesem Hintergrund haben verschiedene Studien und Untersuchungen, u. a. die dena-Netzstudien [1-2], aber auch Untersuchungen unter Beteiligung des Verfassers [3-4], als einzige Lösungsmöglichkeit bereits mittelfristig einen mehrere tausend Kilometer umfassenden Netzausbaubedarf festgestellt. Die Umsetzung der energiepolitischen Ziele bis 2030 und darüber hinaus wird erkennbar zu weiterem Ausbaubedarf führen. Zusätzlicher erheblicher

Netzausbaubedarf ergibt sich in den Verteilungsnetzen, insbesondere auch auf der Hochspannungsebene.

## **2 Verkürzung der Genehmigungs- und Umsetzungsdauer**

Als wesentliches und offensichtliches Hindernis für die zeitnahe Realisierung der dringend benötigten Netzausbaumaßnahmen erweist sich die Dauer von Genehmigungsverfahren, die mittlerweile teilweise mehr als ein Jahrzehnt betragen kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt daher auf eine bundeseinheitliche Prüfung der Raumverträglichkeit und Planfeststellung für insbesondere bundesländerübergreifende Übertragungsleitungen mit europäischer oder überregionaler Bedeutung. Diese Aufgaben sollen der Bundesnetzagentur übertragen werden.

Ungeachtet des notwendigen umfangreichen Kompetenzaufbaus bei der Bundesnetzagentur ist diese Vereinheitlichung der Planung sinnvoll, da

- die Bundesnetzagentur im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsrechts ohnehin wesentliche und erweiterte Aufgaben im Bereich der Netzplanung, speziell im Rahmen der Ermittlung des Bundesbedarfsplans Übertragungsnetz bekommt und sich hier erhebliche Synergien zu den sequentiell nachfolgenden Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren ergeben;
- durch die bundeseinheitliche Planung Verzögerungen der Gesamtdauer der Verfahren durch Zuständigkeitswechsel an Ländergrenzen sowie politische Beeinflussungen durch die Landespolitik vermieden werden<sup>1</sup>,
- eine Planungszuständigkeit auf Bundesebene für Vorhaben von gesamtstaatlichem Interesse, welche einzelne Bundesländer nur transitieren und vielfach ohne direkten und eindeutigen Nutzen für das jeweils transitierte Bundesland sind, angemessen ist;

---

<sup>1</sup> Bei mehreren aktuellen Projekten zeigen die unterschiedlichen Genehmigungsfortschritte an Ländergrenzen die Relevanz dieses Punktes.

- eine strukturierte und vorhabenseinheitliche Durchführung der Planungsverfahren auf Bundesebene geeignet erscheint, zeitraubende Doppelprüfungen z. B. im Bereich der Umweltverträglichkeit zu vermeiden.

Auch die Möglichkeit zur planfeststellungsbegleitenden Parallelführung der Enteignungsverfahren kann der Beschleunigung der Realisierung von Netzausbauvorhaben dienen.

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass die wesentliche Ursache für die zeitgerechte Umsetzung von Netzausbaumaßnahmen und die lange Dauer von Genehmigungsverfahren, speziell mit Blick auf Einflüsse aus der Regional- bzw. Landespolitik, in der fehlenden Akzeptanz des Netzausbaus in der Bevölkerung zu suchen ist. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Entschädigungszahlungen an von Freileitungstrassen berührte Städte und Gemeinden können dabei evtl. einen Beitrag zur Akzeptanzsteigerung speziell auf politischer und administrativer Ebene leisten.

Zusätzlich ist jedoch unbedingt ein – vom Gesetzgeber allein jedenfalls nicht zu leistender – gesamtgesellschaftlicher Konsens zur Notwendigkeit des Netzausbaus und der unabdingbaren Verknüpfung zwischen der angestrebten Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung und umfangreichen Ausbaumaßnahmen im Höchst- und Hochspannungsnetz anzustreben. Dieser Konsens erfordert ein Zusammenwirken aller politischen Interessensvertreter auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

### **3 Spezielle Aspekte**

Aus Sicht des Verfassers sind bei den Beratungen über den Gesetzentwurf folgende spezielle Aspekte zu bedenken:

- Die Neuregelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs gelten ausdrücklich nicht für im Energieleitungsausbaugesetz aufgeführte Vorhaben. Gerade die zeitnahe Umsetzung dieser Vorhaben, wie z. B. der Leitung Vieselbach-Altenfeld-Redwitz, ist aber für die Lösung akuter Probleme im deutschen Übertragungsnetz, die weitere Integration erneuerbarer Energien und die Gewährleistung von Versorgungssicherheit von allerhöchster Bedeutung. Dabei hat die geographische Erzeugungsverlagerung durch die Stilllegung von Kernkraftwerken vor allem im Süden Deutschlands die Netzsituation weiter verschärft und die Dringlichkeit dieser Leitungsprojekte weiter erhöht. Neben den prozessualen Verbesserungen für zukünftige Vorhaben über vorliegenden Gesetzentwurf müssen die Be-

schleunigung und der kurzfristige Abschluss der laufenden Genehmigungsverfahren daher weiterhin im energiepolitischen Fokus bleiben.

- Durch den geplanten § 43 h EnWG wird die Ausführung neuer Hochspannungsleitungen als Erdkabel zum Regelfall. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Gesetzentwurf ausgewiesenen Kosten eine Untergrenze darstellen dürften, da der genannte Ausbaubedarf von 300 km in der Realität deutlich überschritten werden dürfte. Weiterhin ist gerade für wenig vermaschte bestehende und heute fast ausschließlich in Freileitungstechnik ausgeführte Hochspannungsnetze im ländlichen Raum zu berücksichtigen, dass z. B. aufgrund der im Vergleich zu Freileitungen deutlich längeren Reparaturdauern von Kabeln und der Auswirkungen auf die Erdschlusskompensationsfähigkeit und Kurzschlussströme eine starke Durchmischung mit verkabelten Bereichen aus technischen Gesichtspunkten keine Optimallösung darstellt. Allerdings steht die technische Machbarkeit hier nicht grundsätzlich in Frage. Im Bereich der Höchstspannungsleitungen ist eine Verkabelung hingegen zwar abschnittsweise machbar, jedoch nicht als Stand der Technik für den flächendeckenden Einsatz einzustufen.
- Die Klarstellung im EnWG, Verbindungsleitungen als Teil der Übertragungsinfrastruktur und nicht als Kraftwerk oder Last einzustufen, ist begrüßenswert. Der Verfasser gibt jedoch vor dem Hintergrund seiner eigenen Beteiligung an Diskussionen über Verbindungsleitungsprojekte zu bedenken, dass die aus der Begründung abzuleitende mit dieser Klarstellung einhergehende Einordnung des Betreibers einer Verbindungsleitung als Übertragungsnetzbetreiber insbesondere mit Blick auf die damit verbundenen Unbundling- und Zertifizierungsanforderungen potenzielle Investoren, die keine Übertragungsnetzbetreiber sind, von einer Beteiligung an derartigen Projekten abhalten könnte. Dies würde der im EU-Rechtsrahmen ausdrücklich angelegten Möglichkeit einer Beanreizung von Investitionen in Verbindungsleitungen gerade auch durch Nicht-Übertragungsnetzbetreiber zuwiderlaufen.

Aachen, den 22. Juni 2011

Dr.-Ing. Christoph Maurer  
Geschäftsführer Consentec

## Literatur

- [1] Deutsche Energieagentur  
**dena-Netzstudie I**  
[www.dena.de](http://www.dena.de)
  
- [2] Deutsche Energieagentur  
**dena-Netzstudie II**  
[www.dena.de](http://www.dena.de)
  
- [3] Consentec, EWI, IAEW  
**Analyse und Bewertung der Versorgungssicherheit in der Elektrizitätsversorgung**  
Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, November 2010, [www.consentec.de](http://www.consentec.de)
  
- [4] Dena und Consentec  
**Oberste Priorität für den Ausbau der Stromnetze**  
Positionspapier, Juni 2011, [www.consentec.de](http://www.consentec.de)